

Allgemeine Begründung
zur Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
Vom 18. Oktober 2021

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 2

Mit Einfügung des § 2 Absatz 5 Satz 2 wird dem fortschreitenden Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen und den hierdurch möglichen Erleichterungen für Schutzmaßnahmen in betrieblichen Arbeitsabläufen Rechnung getragen. Für Geimpfte und genesene Beschäftigte soll damit wieder mehr Normalität in den Arbeitsalltag einziehen, sie sollen nur noch den zusätzlichen Schutzmaßnahmen unterworfen sein, die auch wirklich trotz der Impfung noch erforderlich sind. Entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes wird Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern deshalb ermöglicht, bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ausgestaltung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen einen ihnen bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten zu berücksichtigen. Um die Umsetzung hieraus resultierender Maßnahmen zu erleichtern, sollen dabei die Regelungen dieser Verordnung für immunisierte Personen als Orientierungsmaßstab berücksichtigt werden. Dort, wo die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen Bewertungsspielräume bieten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Entscheidungen der obersten IfSG-Behörden im Rahmen dieser Verordnung auch für die arbeitsschutzrechtliche Bewertung herangezogen werden können.

Zu § 3

Die erste Änderung dient lediglich einer sprachlichen Verdeutlichung der bisher bereits geltenden Regelung. Infektiologisch macht es keinen Unterschied, ob die immunisierten oder strenger mit höchstens 6 Stunden zurückliegendem Antigen-Schnelltest oder höchstens 48 Stunden zurückliegendem PCR-Test getesteten Personen als Gäste oder Beschäftigte in den genannten Betrieben anwesend sind. Mit der Ergänzung in Nummer 6 wird daher klargestellt, dass die Ausnahme von der Maskenpflicht unter den genannten Voraussetzungen sowohl für Gäste als auch für Beschäftigte gilt. Nur Beschäftigte, die die erhöhten Zugangsanforderungen nicht erfüllen, müssen weiterhin eine Maske tragen (wie bisher schon nach § 4 Absatz 3 Satz 2).

Mit der neu eingefügten Regelung in Nummer 7a wird eine Ausnahme von der Maskenpflicht bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung oder in Handelsgeschäften geschaffen. Auf das Tragen einer Maske kann in diesen Bereichen verzichtet werden, wenn alle beteiligten Personen immunisiert

oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Hierunter fallen z.B. Verkaufs- und Beratungsgespräche in Reisebüros, Mandantengespräche von Rechtsanwälten oder auch längere Beratungsgespräche in Möbelhäusern. Durch die 3-G-Regelung und den Mindestabstand wird hier ein Schutzstandard gewährleistet, der die Beeinträchtigung des Maskentragens während längerer Gesprächssituationen nicht mehr erforderlich erscheinen lässt. Die Regelung ist daher aber auch nur auf längere Gesprächssituationen anzuwenden, also nicht auf jeden Kundenkontakt mit einer Auswahlberatung (z.B. Lebensmitteltheke).

Zu § 4

Die Änderung dient lediglich einer sprachlichen Verdeutlichung der bisher bereits geltenden Regelung. 3-G-Zugangsregelungen zu Angeboten, die wegen der Vielzahl dort stattfindender Kontakte und der Art ihrer Ausgestaltung eine größere Infektionsgefahr bergen, dienen dem legitimen Zweck des Infektionsschutzes. Mit der Ergänzung in § 4 Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass dort, wo 3-G-Zugangsregelungen nach Absatz 2 und 3 gelten, diese auch für die Beschäftigten Anwendung finden, allerdings nur dann, wenn diese auch Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote haben. Bei ihnen kann aber auch weiterhin die Testpflicht für den Bereich der Berufsausübung durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung erfüllt werden.

Bei den Änderungen in Absatz 7 Satz 1 handelt es sich zum einen um Folgeänderungen zu durch den Wegfall der kostenlosen Bürgertestungen zum 11. Oktober 2021 in der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung erfolgten Änderungen. Zum anderen wird mit der Regelung der entsprechenden Anwendung des Absatzes 5 Satz 3 ausdrücklich geregelt, dass bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Schule in Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, außerhalb der Ferien die Schulbescheinigung den Immunisierungs- oder Testnachweis auch bei der Urlaubsrückkehrtestung ersetzt.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 2

Durch die Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Vorgehensweise auch weiterhin im Rahmen von einrichtungsbezogenen Testungen nach Kapitel 3 der Verordnung Testnachweise über das Ergebnis eines Coronaschnelltests erstellt werden können. Dies entspricht der auch bisher in NRW geübten Praxis, dass die Einrichtungstestungen den Beschäftigtentestungen gleichgestellt sind, da für eine Ungleichbehandlung beider Testformen ein sachlich gebote-

ner Grund nicht erkennbar ist. Mit den hierfür in der Verordnung getroffenen Regelungen ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die Testungen und die verwendeten Tests sich bei Einrichtungs- und Arbeitgebertests nicht unterscheiden. Der Schutzzweck der Einrichtungstestungen ist im Vergleich zu den Beschäftigtentestungen eher als höher denn als niedriger zu bewerten, da die Gruppe der durch diese Testungen geschützten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb jedenfalls im Durchschnitt als deutlich weniger vulnerabel einzuordnen ist als die besonders vulnerable Gruppe in den Pflegeheimen und Krankenhäusern.

Auch wegen der anzunehmenden höheren Grundqualifikation der Testenden und der organisierten Abläufe in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen kann den Beschäftigtentestungen bezüglich der Testnachweise gegenüber den Einrichtungstestungen keine höhere Verlässlichkeit unterstellt werden. Eine unterschiedliche Behandlung der getesteten Personen im Hinblick auf den Ausschluss von anderen grundrechtlich geschützten Tätigkeiten und Teilnahme an Angeboten erscheint daher als willkürlich und verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Zu Artikel 3

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Zu § 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Zu § 5

Mit der Ergänzung des Satzes 2 in Absatz 1 wird die Meldepflicht der Leistungserbringer auch auf die Selbstzahlertestungen nach § 3b einschließlich der Zahl der positiven Testergebnisse ausgeweitet. Die sehr zeitnahe Kenntnis dieser Daten ist für die fortlaufende Bewertung der Infektionslage (Positivquote als Frühwarnindikator) und der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen (Zahl der Selbstzahlertests im Hinblick auf 3 G) dringend erforderlich, so dass der geringe Aufwand der zusätzlichen Meldung über das etablierte Meldeportal erforderlich und angemessen ist.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Die Änderungen der Coronaschutzverordnung, der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und der Coronateststrukturverordnung treten am 19. Oktober 2021 in Kraft.